

Satzung

vom 10.11.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.03.2017.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 10. November 2007 gegründete Pétanque Club hat seinen Sitz in Bruchköbel. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen „PC Les Compagnons du Bouchon Bruchköbel e. V.“

In der Mitgliederversammlung am 30. März 2017 wurde beschlossen, den Vereinsnamen zu ändern. Der neue Vereinsname lautet „Boule Club Bruchköbel e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Boule- und Pétanque-Sports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem HPV, dem DPV und den entsprechenden überregionalen Verbänden und Institutionen.

Er dient der Förderung speziell des Pétanquesports unter besonderer Beachtung der Jugendarbeit, der Integration von Behinderten und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch

- Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Spieler/innen.
- Die Durchführung von Veranstaltungen wie Turnieren auf Landesebene mit regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung.
- Teilnahme am Ligabetrieb des Hessischen Petanqueverbandes sowie durch die Teilnahme an Mannschafts- und Einzelturnieren bis hin zur Teilnahme an regionalen Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft sowie internationalen Turnieren und Meisterschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Hessischen Sportbund erwerben und beibehalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder willkürlich bestimmte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand. Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vereinsbeitrag ist zum Ende des 1. Quartals des Kalenderjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende vertreten den Verein alleine.

§ 10 Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt:

- a) der Vorstand gem. § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassierer, dem Sportwart, dem Schriftführer sowie zwei Beiräten. Diese sind stimmberechtigt im Innenverhältnis. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu Wahlen können auch nicht anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme eines Amtes vorliegt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl übertragen.

§ 11 Ordnungen

Der Verein gibt sich je nach Notwendigkeit Ordnungen, wie z. B. Sport- oder Disziplinarordnung. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.